

Verordnung

über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winter- zeit in der Stadt Waldkraiburg

Vom 22. Dezember 1999

(Geändert durch Verordnung vom 20.11.2001)
- Änderung eingearbeitet -

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 323), erlässt die Stadt Waldkraiburg folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Inhalt der Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

- § 3 Verbote

Sicherung der Gehbahnen im Winter

- § 4 Sicherungspflicht
- § 5 Inhalt der Sicherungspflicht
- § 6 Sicherungsfläche
- § 7 Vorder- und Hinterliegergrundstücke
- § 8 Sicherungspflicht bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken
- § 9 Verteilung der Sicherungspflicht bei mehreren Verpflichteten
- § 10 Haftung bei mehreren Verpflichteten

Schlussbestimmungen

- § 11 Befreiung und abweichende Regelung
- § 12 Ordnungswidrigkeit
- § 13 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Waldkraiburg.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und von der Fahrbahn abgetrennten Teile der öffentlichen Straßen und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege (Gehwege),
- b) wenn kein solcher Gehweg besteht, die öffentlichen Straßen selbst in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite an ihrem Rand, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
- b) Gehbahnen durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächten, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 4

Sicherungspflicht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen erschlossen werden (Hinterlieger), haben die Gehbahnen zur Winterzeit nach Maßgabe dieser Verordnung auf eigene Kosten zu sichern.
- (2) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Die nach Abs. 1 und 2 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

§ 5

Inhalt der Sicherungspflicht

- (1) Die Verpflichteten haben die auf ihr Grundstück entfallenden Sicherungsflächen bei Schnee, Schneeglätte oder Eisbildung in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) Zu diesem Zweck haben sie
- an Werktagen spätestens bis 7.00 Uhr und
an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen spätestens bis 8.00 Uhr
- die Gehbahnen in ausreichender Breite soweit wie möglich von Schnee und Eis zu räumen;
- bei Schnee- oder Eisglätte die Gehbahnen in ausreichender Breite mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit Streusalz oder ätzenden Stoffen, zu bestreuen bzw. das Eis zu beseitigen.
- Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- Die Verwendung von Streusalz ist nur erlaubt
- a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z.B. Eisregen,
- b) auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gefahrenstellen.
- (3) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rande der Gehbahnen oder bei sehr engen Gehbahnen nötigenfalls am Rande der Fahrbahnen so zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert wird. Ist das nicht möglich, so haben die Verpflichteten das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Stadt stellt für die Ablagerung einen

geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflurrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.

(4) Es ist untersagt, Schnee oder Eis von benachbarten Grundstücken auf einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche zu lagern.

§ 6

Sicherungsfläche

(1) Die Sicherungsfläche wird durch die seitlichen Grundstücksgrenzen des Vorderliegergrundstücks bestimmt. Sie ist der Teil der Gehbahn, der durch

- a) die Straßenbegrenzungslinie des Grundstücks,
- b) die Begrenzungslinie der angrenzenden Gehbahn (Gehbahnbegrenzungslinie) und
- c) die von den Schnittpunkten der seitlichen Grundstücksgrenzen mit der Straßenbegrenzungslinie im rechten Winkel zu dieser verlaufenden Verbindungslinie zur Gehbahnbegrenzungslinie begrenzt wird.

(2) Straßenbegrenzungslinie ist die im Bebauungsplan festgesetzte Straßenbegrenzungslinie. Sind Straßenbegrenzungslinien nicht vorhanden, oder entspricht die festgesetzte Linie nicht der tatsächlichen Straßenführung, so tritt an die Stelle der Straßenbegrenzungslinie die tatsächliche Grenze zwischen der öffentlichen Straße und dem Grundstück.

(3) Zwischenflächen im Eigentum der Stadt, insbesondere Flächen für Böschungen, Straßen- und Baumgräben, Rasen- und Anlagestreifen, werden bei der Ermittlung der Linien nicht angerechnet.

(4) Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Sicherungspflicht bis zum Schnittpunkt der Verlängerung der Gehbahnbegrenzungslinie oder der an ihre Stelle tretende Linie.

§ 7

Vorder- und Hinterliegergrundstücke

(1) Vorderliegergrundstücke sind Grundstücke, die unmittelbar oder nur durch Zwischenflächen im Sinne von § 6 Abs. 3 getrennt, an die öffentlichen Straßen grenzen.

(2) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die durch ein oder mehrere selbständig sicherungspflichtige Grundstücke von der Straße getrennt sind, über die sie erschlossen werden.

(3) Grundstücke werden über diejenige öffentliche Straße erschlossen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann.

§ 8

Sicherungspflicht bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

(1) Die Vorderliegergrundstücke bilden mit den ihnen zugeordneten Hinterliegergrundstücken eine Einheit.

(2) Die Hinterliegergrundstücke werden denjenigen Vorderliegergrundstücken zugeordnet, mit welchen sie eine gemeinsame Zuwegung von der öffentlichen Straße haben. Bildet die gemeinsame Zuwegung ein eigenes Grundstück, so gehört es zur Einheit.

(3) Die Größe der gemeinsamen Sicherungsflächen der Einheit bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge aller nach Abs. 2 der Einheit zuzurechnenden Grundstücke.

(4) Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt auf Antrag, Grundstücke unter Berücksichtigung der Entfernung von der Erschließungsstraße einzelnen Einheiten zuzuordnen, für den Fall, dass unter den Beteiligten keine Einigung erzielt wird.

§ 9

Verteilung der Sicherungspflicht bei mehreren Verpflichteten

(1) Jeder zur Einheit gehörende Verpflichtete hat die zur Erfüllung der auf die Einheit entfallenden Sicherungspflicht erforderlichen Leistungen während eines nach den folgenden Absätzen festzusetzenden Zeitraumes ohne Rücksicht auf Größe und Bebaubarkeit seines Grundstücks vollständig zu erbringen.

(2) Die Leistungen sind von den Verpflichteten in Zeitabschnitten zu erbringen, die in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Längen der auf die Einheit entfallenden, der Straße zugekehrten vorderen Grundstücksgrenzen. Bildet die gemeinsame Zuwegung ein eigenes Grundstück, so ist der vor diesem liegende Teil der öffentlichen Straße im vorbeschriebenen Verhältnis zu übernehmen.

(3) Die zu einer Einheit gehörenden Verpflichteten haben in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, in welcher Reihenfolge und in welchem Zeitraum die einzelnen Verpflichteten ihre Leistungen erbringen. Eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung ist zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die auf die Einheit entfallende Sicherungspflicht ordnungsgemäß erfüllt wird.

(4) Kommt eine Vereinbarung zwischen den Verpflichteten nicht zustande, so ist der Eigentümer des Vorderliegergrundstücks berechtigt,

- a) eine Entscheidung der Stadt Waldkraiburg über die Reihenfolge und den Zeitraum, in denen die einzelnen Verpflichteten ihre Leistungen zu erbringen haben, herbeizuführen oder
- b) die Aufgaben aus der Sicherungspflicht mit der Wirkung auf einen Dritten zu übertragen, dass die Verpflichteten die dafür anfallenden Aufwendungen nach Maßgabe des Abs. 2 zu tragen haben.

§ 10

Haftung bei mehreren Verpflichteten

(1) Jeder Verpflichtete haftet während des Zeitraumes, in dem er nach der Vereinbarung oder nach der Festlegung der Stadt Waldkraiburg verpflichtet ist, die Aufgaben aus der Sicherungspflicht zu erfüllen, dafür, dass die Sicherungsflächen dem § 5 entsprechend in einen sicheren Zustand versetzt werden.

(2) Solange eine Vereinbarung nicht zustande gekommen oder die Festlegung der Stadt Waldkraiburg nicht herbeigeführt worden ist, ist der Eigentümer des Vorderliegergrundstücks verpflichtet, die Sicherungsflächen in einen sicheren Zustand zu versetzen. Er ist berechtigt, nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 auf die zur Einheit gehörenden Verpflichteten zurückzugreifen.

Schlussbestimmungen

§ 11

Befreiungen und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 9 Abs. 4 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € (fünfhundert Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. entgegen den §§ 4 und 5 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Salz oder ätzende Stoffe unzulässigerweise verwendet.

§ 13

In-Kraft-Treten / Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre.

Tag der Bekanntmachung: 22.12.1999
In-Kraft-Treten der 1. Änderungsverordnung: 01.01.2002